

## Initiative "Lohndumping verboten. Für einen Mindestlohn!"

## Referat von Marina Carobbio, Nationalrätin TI, Vize-Präsidentin der SP Schweiz

Es gilt das gesprochene Wort.

"Der Bundesrat setzt den Mindestlohn jährlich fest".

Dieser Grundsatz soll in der Verfassung verankert werden. Somit erhalten wir eine Grundlage, um gezielt gegen Lohndumping in der Schweiz vorzugehen. Es kann nicht sein, dass Arbeitnehmende im Gastgewerbe<sup>1</sup> oder in der Reinigungsbranche<sup>2</sup> trotz hundertprozentigem Arbeitseinsatz nicht über die Runden kommen. Die Schweiz kann sich keine "working poor" leisten. Ein minimaler Lohn für 100 Prozent Arbeit: Das ist die zentrale Formel auf dem Weg zur sozialen Gerechtigkeit.

Die Lohnschere geht immer weiter auseinander. Am unteren Ende der Lohnskala sind unhaltbare Tiefstlöhne, die eine der Hauptursachen für die neue Armut sind. Sie verhindern soziale Gerechtigkeit und stehen unseren Grundwerten, wie Chancengleichheit und Zukunftsperspektiven für alle, diametral entgegen. Und sie führen letztlich dazu, dass in der Schweiz zahlreiche Menschen "working poor" sind: Trotz vollem Arbeitspensum können diese den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie nicht finanzieren. Es gibt nach wie vor Einkommen unter 3'000 Franken.

Darum schlagen wir vor, dass zum Schutz der untersten Einkommen und als Massnahme gegen Lohndumping ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt wird.

Konkret sollen 60 Prozent des aktuellen Medianlohnes als Mindestlohn gelten. Dies entspricht heute 3'500 Franken, weil der derzeitige Medianlohn bei einer 40 Stunden-Arbeitswoche 5'900 Franken monatlich beträgt.

Mindestens soviel sollten Arbeitnehmende in der Schweiz mit einem Vollzeitpensum verdienen. Mit der Orientierung an den Medianlohn passt sich der Mindestlohn der Lohnentwicklung an. Viele Menschen verdienen trotz Vollzeitbeschäftigung so wenig, dass davon ein menschenwürdiges Leben nicht möglich ist. Durch die Einführung von Mindestlöhnen würden gerade die einkommensschwächeren Schichten mehr Kaufkraft erhalten. Dies ist sowohl für Arbeitnehmende und ihre Familien als auch für die Konjunktur gut. Durch Mindestlöhne hätten mehr Menschen ein vernünftiges Arbeitseinkommen und öffentliche Haushalte würden durch den Wegfall ergänzender Transferleistungen entlastet.

Einen gesetzlich verankerten Mindestlohn gibt es in der Schweiz nicht, im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern.

Bereits im Jahre 1928 hat die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation ein Übereinkommen über ein Verfahren zur Festsetzung von "Mindestlöhnen für die

1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Landes GAV des Gastgewerbes: Kategorie I - Mitarbeitende ohne Berufslehre (10% tieferer Mindestlohn möglich, in einem Betrieb förderungswürdigen Gebiet gemäss BG über Investitionshilfe in Berggebiete; 20% tieferer Lohn möglich für MitarbeiterInnen bis vollendetem 17. Altersjahr): 3.383 CHF

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> GAV des Reinigungssektors für die Westschweiz: Kategorie VI - Aushilfspersonal (Arbeitszeit < 18h/Woche): CHF 16.35/h Reinigungsbranche in der Deutschschweiz: Minimalstundenlöhne 2009: - UnterhaltsreinigerIn I: CHF 16.70

Arbeitnehmer in gewissen Gewerben oder Teilen von Gewerben (insbesondere in der Heimarbeit) festgesetzt, in denen keine wirksamen Einrichtungen zur Festsetzung der Löhne, sei es durch Gesamtarbeitsvertrag oder auf anderem Wege, bestanden und in denen die Löhne außergewöhnlich niedrig waren." Auch die Schweiz hat dieses Übereinkommen (Convention CO26), das am 14. Juni 1930 in Kraft getreten ist, am 7. Mai1947 ratifiziert. Somit lässt sich feststellen, dass die Schweiz bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erkannt hat, dass die Regelung von Mindestlöhnen durch Gesamtarbeitsverträge im Bereich des Gewerbes wichtig und notwendig ist. Doch die Schweiz hat den nächsten wichtigen Schritt zur Einführung von gesetzlichen Mindestlöhnen nicht getan. Die Konvention CO131 aus dem Jahre 1970 wurde von der Schweiz nicht ratifiziert.

Die Einführung von Mindestlöhnen ist heute ein Thema sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland, wie z. B. in Deutschland wo dieser Grundsatz nicht gesetzlich verankert ist. Der SGB hat eine Expertengruppe für eine Volksinitiative eingesetzt und am Kongress der UNIA im letzten Jahr wurde ebenfalls diese Stossrichtung beschlossen. In verschiedenen Kantonen sind Vorstösse oder Volksinitiativen eingereicht worden, die einen Mindestlohn fordern. Aber das Thema ist eigentlich in der Kompetenz des Bundes, darum schlagen wir Euch heute vor, eine Mindestlohn-Initiative auf Eidgenössischer Ebene und in enger Koordination und Absprache mit den Gewerkschaften zu lancieren.

Der verstärkte Anspruch zur Festsetzung gesetzlicher Mindestlöhne liegt in zwei Ursachen begründet.

- Erstens hat sich in der Wissenschaft der Konsens durchgesetzt, dass die in Europa geltenden Mindestlöhne keine negativen Beschäftigungsfolgen haben. Dies wird auch aus den Erfahrungen in Grossbritannien ersichtlich: Seit dessen Einführung 1999 wurde der Mindestlohn bis 2006 gesamthaft um 49 Prozent erhöht. Dennoch sank die britische Arbeitslosenquote bis 2004 auf das tiefste Niveau seit den 1960er Jahren.
- Zweitens haben Gewerkschaften und Regierungen erkannt, dass mit Gesamtarbeitsverträgen alleine dem Problem der Tiefstlöhne nur schwer beizukommen ist. Denn besonders tiefe Löhne werden in Berufen bezahlt, in denen traditionell Frauen beschäftigt sind, die einen geringen Organisationsgrad aufweisen und die nicht durch Gesamtarbeitsverträge abgedeckt sind: Coiffeure/Coiffeuse, Angestellte in Call Centern³ und Bäckereien, Pflegehilfskräfte, Haushaltshilfen⁴, Arbeitskräfte in der Landwirtschaft⁵ und Pharmaassistentinnen/Pharmaassistenten. Insbesondere für diese Beschäftigten sind gesetzliche Mindestlöhne eine notwendige Ergänzung zu gegebenenfalls vorhandenen Branchenlösungen. Hinzu kommt noch, dass in der Schweiz weniger als 40 Prozent der Arbeitnehmenden einem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen. Der neueste Bericht zur Umsetzung der flankierenden Massnahmen des Seco zeigt deutlich: In zahlreichen Branchen, die nicht durch Mindestlöhne geschützt sind, drücken Schweizer Arbeitgeber die Löhne so wie z.B. bei Coiffeusen/Coiffeuren oder im Gesundheits- und Sozialwesen.

<sup>5</sup> Normalarbeitsvertrag Kanton Tessin 3.100 CHF pro Monat

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Normalarbeitsvertrag Kanton Tessin: 3.087 CHF (nach der dreimonatigen Probezeit) pro Monat

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Normalarbeitsvertrag Kanton Tessin: 2.950 CHF pro Monat

Zum Schutz der Löhne in der Schweiz braucht es darum eine Mindestlohnoffensive.

L'introduction d'un salaire minimum permet d'éviter le dumping salarial et de lutter contre la paupérisation des personnes travaillant dans les secteurs peu rémunérés comme la restauration, le commerce de détail ou le nettoyage. Il est particulièrement difficile de vivre avec moins de 3500 francs par mois. Comme le démontrent de récentes enquêtes menées au Tessin, il existe des contrat-type de travail dans le secteur du nettoyage avec des salaires de 2950 francs par mois, des magasiniers sous contrat gagnent 3000 francs et des travailleuses ou travailleurs touchent juste un peu plus de 2500 franc par mois, même en travaillant à 100%. Face à ces dispositions scandaleuses, la législation actuelle répond de manière totalement insuffisante. Même si les mesures d'accompagnement relatives aux accords bilatéraux constituent un pas dans la bonne direction, elles ne sont pas suffisantes. Si l'existence d'une sous enchère salariale abusive et répétée permet d'introduire un salaire minimum par le biais d'un contrat-type de travail, les rémunérations peuvent rester modestes et se situer en dessous de 3000 francs par mois.

Les conventions collectives de travail et le partenariat social sont certainement de bons instruments pour garantir des salaires décents. Cependant, là encore, ce n'est pas assez. En effet, moins d'un salarié sur deux est au bénéfice d'une convention collective de travail et celles-ci ne prévoient pas toujours des salaires minimaux ou alors, ceux-ci sont inferieurs à 3500, voire 3000 francs mensuels.

Un salaire minimum est tout sauf une entrave au partenariat social, car une généralisation des conventions collectives de travail demeure une nécessité, mais un salaire minimum permettra de garantir des conditions de vie décentes. Car la Suisse ne peut se permettre de fabriquer continuellement des travailleurs pauvres.